

**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

2 K 1155/04

zugestellt am 18. März 2006 an
Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn —, —, —,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtssekretäre —, —, —, —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, —, —, —,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dielitz, Leisse-Dielitz und andere, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

w e g e n

Sachschadensersatz

- 2 -

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
ohne mündliche Verhandlung
am 09. März 2006
durch

Richter am Verwaltungsgericht Lüttenberg
als Einzelrichter gemäß § 6 VwGO

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger, der als Beamter in der Niederlassung M— der Beklagten tätig ist und in E— wohnt, führte am 5. Februar bis 6. Februar 2003 eine zweitägige Dienstreise nach B— durch. Zu diesem Zweck begab er sich am 5. Februar 2003 zunächst mit seinem eigenen Pkw von seinem Wohnort E— zur Dienststelle in M—, wo er für die Dienstreise benötigte Unterlagen abholte. Von der Dienststelle fuhr

er alsdann mit seinem Pkw zum Bahnhof in M—, wo er seinen Pkw abstellte und von wo er die Dienstreise mit der Bundesbahn zum Zielort B— fortsetzte. Nachdem der Kläger am 6. Februar 2003 mit dem Zug wieder in M— angekommen war, fand er seinen Pkw aufgebrochen vor. Dieserhalb machte der Kläger für den am Pkw entstandenen Schaden in Höhe von 225,00 € und für die aus dem Pkw gestohlenen Gegenstände mit einem Wert von 340,00 € einen Erstattungsanspruch in Höhe von insgesamt 565,02 € geltend.

Den Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 15. Mai 2003 ab mit der Begründung: Für den vom Kläger geltend gemachten Schaden komme die Gewährung einer Billigkeitszuwendung nicht in Betracht. Von seinem Arbeitgeber sei nicht ausdrücklich verlangt worden, dass der Kläger seinen Pkw für die Fahrt zum Bahnhof

- 3 -

benutze. Eine Ersatzleistung für Vorfindeschäden an einem Pkw, der nicht auf ausdrückliches Verlangen des Arbeitgebers eingesetzt worden sei, sei nur möglich, wenn der Pkw während der Dienstzeit beschädigt worden sei. Dies könne jedoch vorliegend nicht festgestellt werden. Es könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass der Schaden in der Nacht eingetreten sei, welcher Zeitraum als Freizeit (eigenwirtschaftliche Tätigkeit) gelte.

Dagegen legte der Kläger unter dem 4. Juni 2003 Widerspruch ein, zu deren Begründung er ausführte: Die Fahrt mit seinem Pkw zum Bahnhof M— sei notwendig gewesen, weshalb die Nutzung als vom Arbeitgeber verlangt angesehen werden müsse. Er, der Kläger, habe für den Zweck der Dienstreise nach B— verschiedene Unterlagen benötigt, die aus dem Computer des Arbeitgebers hätten ausgedruckt werden müssen. Diese Unterlagen hätten ihm am Vortage der Dienstreise trotz Zusage des zuständigen Arbeitskollegen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können, so dass er, der Kläger, gezwungen gewesen sei, am Morgen vor der Abfahrt nach B— die Dienststelle nochmals aufzusuchen, um die Unterlagen abzuholen. Erst danach habe er zum Bahnhof fahren können. Da die Dienststelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sei, wäre es notwendig gewesen, sich ein Taxi zu bestellen, um zur Dienststelle zu gelangen. Beim Arbeitgeber sei es indes üblich, den eigenen Pkw zu nutzen, wenn andernfalls höhere Kosten durch ein Taxi entstünden. Von daher könne die Nutzung des eigenen Pkw als angeordnet bzw. ausdrücklich verlangt gelten. Darüber hinaus könne der Begriff der Dienstzeit nicht auf die reine Tagesdienstzeit beschränkt werden. Vielmehr komme es nach dem Sinn der Vorschrift darauf an, dass die Bereitstellung des Pkw für den dienstlichen Anlass noch andauere, was vorliegend der Fall gewesen sei.

Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 9. März 2004 zurück mit der Begründung: Nach dem Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 29. Mai 1991 würden Parkschäden in Fällen der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge dann von der Ersatzleistung mit erfasst, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem dienstlichen Einsatz während einer Dienstreise entstünden. Ein solcher Zusammenhang sei dann gegeben, wenn der Beamte während der Zeit,

- 4 -

in der der Parkschaden entstehe, die Erledigung von Dienstgeschäften wahrnehme, während ein bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit entstandener Parkschaden von der Ersatzleistung nicht erfasst werde. Parkschäden, die also außerhalb der Dienstzeit entstünden, könnten nicht entschädigt werden, da in diesen Fällen für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs das besondere Interesse des Dienstherrn nicht gegeben sei. Da nicht bewiesen werden könne, dass der Parkschaden während der dienstlichen Verrichtung entstanden sei, fehle es an einer anspruchsbegründenden Voraussetzung, was zu Lasten des Klägers gehe.

Daraufhin hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er trägt im Wesentlichen vor: Die Fahrt zum Bahnhof mit seinem Pkw habe ausschließlich aus dienstlichen Gründen und im Interesse des Arbeitgebers stattgefunden. Die Nutzung des eigenen Pkw sei erforderlich gewesen, weil er, der Kläger, sonst die notwendigen Unterlagen von der Dienststelle nicht mehr hätte abholen können. Ohne den notwendigen Umweg über die Dienststelle wäre er von seiner Wohnung zum Bahnhof dagegen mit dem Bus gefahren. Zwar habe er seinen Pkw auf eigene Initiative genutzt. Wäre der Dienststellenleiter indes befragt worden, hätte dieser die Nutzung des privateigenen Pkw angeordnet. Darüber

hinaus erstrecke sich die Dienstzeit nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch auf die Zeit, in der die Bereitstellung des Pkw für den dienstlichen Anlass noch andauere.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 15. Mai 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. März 2004 zu verpflichten, an ihn, den Kläger, 565,02 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und tritt dem Vorbringen des Klägers unter Bezugnahme auf den Inhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidungen entgegen.

- 5 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird verwiesen auf den Inhalt der Verfahrensakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der angefochtene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, denn dem Kläger steht der mit der Klage verfolgte Erstattungsanspruch nicht zu.

Rechtsgrundlage für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch ist in Ermangelung von Spezialregelungen, wie sie für Fälle der vorliegenden Art in den Landesbeamtenengesetzen vorhanden sind (z.B. § 91 LBG NW), § 79 BBG in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesinnenministers betreffend die Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten privateigenen Kraftfahrzeugen. Im Bundesbeamtenrecht ergibt sich eine Verpflichtung des Dienstherrn, sich am Ersatz eines Sachschadens, der nicht im Zusammenhang mit einem Dienstunfall entstanden ist, unter bestimmten Voraussetzungen zu beteiligen, unmittelbar aufgrund der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht. Sowohl die Berücksichtigung bestimmter Sachschäden als auch der Umfang des im Einzelfall zu gewährenden Schadensersatzes stehen wie alle in Ausübung der Fürsorgepflicht erbrachten, speziell gesetzlich nicht geregelten Leistungen im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, der sich dieserhalb durch die vorgenannten Richtlinien gebunden hat.

Hiernach kann der Kläger den geltend gemachten Schaden nicht ersetzt verlangen. Nach Nr. 1.1.4 der die Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten privateigenen Kraftfahrzeugen regelnden Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 5. März 1990 und 27. August 1990 werden Parkschäden dann von der Ersatzleistung miterfasst, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem dienstlichen Einsatz

- 6 -

des privateigenen Kraftfahrzeugs entstanden sind, also zu der Zeit, während der Beamte seine Dienstgeschäfte ausgeübt hat. Darüber hinaus wird nach dem Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 29. Mai 1991 für Parkschäden, die während der Nachtruhe entstanden sind, unter der Voraussetzung Ersatz geleistet, dass ein besonderes Interesse des Dienstherrn an der dienstlichen Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs bestanden hat. Ein solches Interesse kann vorliegend nicht bejaht werden. Eine Anordnung, den eigenen Pkw für die Fahrt zur Dienststelle zum Bahnhof zu benutzen, hat der Dienstherr nicht getroffen. Auch die vom Kläger dieserhalb geschilderten Umstände legen es nicht nahe, ein besonderes Interesse des Dienstherrn an der Benutzung des Pkw von der Dienststelle zum Bahnhof anzunehmen. Da von der Dienststelle aus der Bahnhof in M— zu Fuß in etwa 25 Minuten und mit einem Bus, mit dem er ohnehin von seinem Wohnort zum Bahnhof fahren

wollte, in etwa 15 Minuten zu erreichen ist, wäre es dem Kläger möglich gewesen, auch ohne Benutzung seines Pkws zum Bahnhof zu gelangen. Unter diesen Umständen war die Benutzung des eigenen Pkw auf dem Weg von der Dienststelle zum Bahnhof aus dienstlichen Gründen nicht angezeigt.

Der Umstand, dass der Dienstherr in der Dienstreisegenehmigung vom 3. Februar 2003 triftige Gründe für die Benutzung des gewählten Beförderungsmittels (Bahn - Pkw nur auf Teilstrecke zum Bahnhof -) anerkannt hat, rechtfertigt eine andere Betrachtungsweise nicht. Mit der Anerkennung von triftigen Gründen für die Benutzung des gewählten Beförderungsmittels hat der Dienstherr weder die Benutzung dieses Beförderungsmittels verlangt noch sonst veranlasst, sondern nur gestattet. In einem solchen Fall kann gemäß Nr. 1.2 der Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 5. März 1990 und 27. August 1990 Ersatz für Sachschäden an dem benutzten Kraftfahrzeug unter der Voraussetzung von Tz. 32.1.9 BeamtVG VwV geleistet werden, d.h. für Sachschäden, die infolge von Dienstunfällen entstanden sind. So liegt der Fall hier jedoch nicht.

Liegt ein besonderes dienstliches Interesse für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges des Klägers nicht vor, kann nach den obigen Darlegungen eine Ersatzleistung allenfalls dann in Betracht kommen, wenn der Parkscha den während der

- 7 -

Dienstausübung des Klägers entstanden ist. Ein solcher Nachweis ist dem Kläger indes nicht gelungen, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Parkscha den während der Nacht entstanden ist.

Die Ermessensregelung, wonach Schäden an auf Dienstreisen benutzten privateigenen Kraftfahrzeugen nur ersetzt werden, wenn sie während der Dienstausübung, nicht aber während des Bereithaltens hierfür entstanden sind, ist rechtlich unbedenklich.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Januar 1996 - 2 C 28.94 -, Recht im Amt 1996, 191.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, bzw. Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule

- 8 -

im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

DIELITZ

Rechtsanwälte

www.dienstunfall.net

Der Antragsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Lüttenberg

Beschluss

Ferner hat die Kammer beschlossen:

Der Streitwert wird auf 565,02 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet; die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

- 9 -

Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Lüttenberg